

Handelsname : Flecken-Blocker Isolierweiss
Überarbeitet am : 17.04.2025
Druckdatum : 17.04.2025

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Flecken-Blocker Isolierweiss
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) : A9M0-3HWF-SD1N-AE8R

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendungssektoren [SU]

SU21 - Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)
SU22 - Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk)

Produktkategorie [PC]

PC 9a - Beschichtungen und Farben, Verdünner, Farbentferner

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Baufan Bauchemie Leipzig GmbH

Straße : Ludwig-Hupfeld-Straße 19

Postleitzahl/Ort : 04178 Leipzig

Telefon : +49 (0)341 44655-0

Telefax : +49 (0)341 44655-18

Ansprechpartner für Informationen : labor@baufan.de

Homepage: www.baufan.de

1.4 Notrufnummer

DEUTSCHLAND: Giftinformationszentrum-Nord Göttingen (24 h): +49 (0) 551 - 19240

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol 1 ; H229 - Aerosole : Kategorie 1 ; Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Aerosol 1 ; H222 - Aerosole : Kategorie 1 ; Extrem entzündbares Aerosol.

Skin Irrit. 2 ; H315 - Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kategorie 2 ; Verursacht Hautreizungen.

STOT SE 3 ; H336 - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Kategorie 3 ; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aquatic Chronic 2 ; H411 - Gewässergefährdend : Chronisch 2 ; Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme



Flamme (GHS02) · Umwelt (GHS09) · Ausrufezeichen (GHS07)

Signalwort

Gefahr

Handelsname : Flecken-Blocker Isolierweiss
Überarbeitet am : 17.04.2025
Druckdatum : 17.04.2025

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

KOHLLENWASSERSTOFFE, C6-C7, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLOALKANE, < 5% N-HEXAN
KOHLLENWASSERSTOFFE, C9-C10, N-ALKANE, ISO-ALKANE, CYCLOALKANE, < 2% AROMATEN

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P261 Einatmen von Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz tragen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen Vorschriften der Abfallentsorgung zuführen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieses Gemisch enthält wissentlich keine SVHC-Stoffe >0,1% (<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>).

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Mögliche schädliche Wirkungen auf die Umwelt

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung

Bestehend aus: Alkydharz, Titandioxid, Kreide, Testbenzin, Treibgas und Hilfsmittel

Gefährliche Inhaltsstoffe

PROPAN ; REACH-Nr. : 01-2119486944-21 ; EG-Nr. : 200-827-9; CAS-Nr. : 74-98-6
Gewichtsanteil : ≥ 20 - < 25 %
Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Gas 1 ; H220 Press. Gas (Liq.) ; H280

Handelsname : Flecken-Blocker Isolierweiss
Überarbeitet am : 17.04.2025
Druckdatum : 17.04.2025

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

DIMETHYLETHER ; REACH-Nr. : 01-2119472128-37 ; EG-Nr. : 204-065-8 ; CAS-Nr. : 115-10-6

Gewichtsanteil : $\geq 20 - < 25 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Gas 1 ; H220 Press. Gas (Liq.) ; H280
Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt

KOHLLENWASSERSTOFFE, C6-C7, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLOALKANE, < 5% N-HEXAN ; REACH-Nr. : 01-2119475514-35 ; EG-Nr. : 921-024-6

Gewichtsanteil : $\geq 20 - < 25 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Asp. Tox. 1 ; H304 Skin Irrit. 2 ; H315 STOT SE 3 ; H336
Aquatic Chronic 2 ; H411

BUTAN ; REACH-Nr. : 01-2119474691-32 ; EG-Nr. : 203-448-7 ; CAS-Nr. : 106-97-8

Gewichtsanteil : $\geq 5 - < 10 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Gas 1 ; H220 Press. Gas (Liq.) ; H280

KOHLLENWASSERSTOFFE, C9-C10, N-ALKANE, ISO-ALKANE, CYCLOALKANE, < 2% AROMATEN ;
REACH-Nr. : 01-2119471843-32 ; EG-Nr. : 927-241-2

Gewichtsanteil : $\geq 5 - < 10 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT SE 3 ; H336 Aquatic Chronic 3 ; H412
EUH066

KOHLLENWASSERSTOFFE, C8-C9, ISOALKANE ; REACH-Nr. : 01-2119548395-31 ; EG-Nr. : 932-020-9

Gewichtsanteil : $\geq 2,5 - < 5 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 3 ; H226 Asp. Tox. 1 ; H304 STOT SE 3 ; H336 Aquatic Chronic 2 ; H411

CYCLOHEXAN ; EG-Nr. : 203-806-2 ; CAS-Nr. : 110-82-7

Gewichtsanteil : $\geq 1 - < 2,5 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Asp. Tox. 1 ; H304 Skin Irrit. 2 ; H315 STOT SE 3 ; H336
Aquatic Acute 1 ; H400 Aquatic Chronic 1 ; H410

TITANDIOXID ; REACH-Nr. : 01-2119489379-17 ; EG-Nr. : 236-675-5 ; CAS-Nr. : 13463-67-7

Gewichtsanteil : $\geq 1 - < 5 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Carc. 2 ; H351 (Einatmen)

N-HEXAN ; REACH-Nr. : 01-2119480412-44 ; EG-Nr. : 203-777-6 ; CAS-Nr. : 110-54-3

Gewichtsanteil : $\geq 0,5 - < 1 \%$

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Flam. Liq. 2 ; H225 Asp. Tox. 1 ; H304 Repr. 2 ; H361f STOT RE 2 ; H373 Skin Irrit.
2 ; H315 STOT SE 3 ; H336 Aquatic Chronic 2 ; H411

Spezifische Konzentrationsgrenzen : STOT RE 2 ; H373: C $\geq 5 \%$

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der Gefahren- und EU Gefahrenhinweise: siehe ABSCHNITT 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.

Bei Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten. Kein Erbrechen herbeiführen. Unbedingt Arzt hinzuziehen!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Handelsname : Flecken-Blocker Isolierweiss
Überarbeitet am : 17.04.2025
Druckdatum : 17.04.2025

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wassernebel alkoholbeständiger Schaum Kohlendioxid (CO₂) Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl Scharfer Wasserstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Berst- und Explosionsgefahr bei Drucksteigerung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Für ausreichende Lüftung sorgen. Alle Zündquellen entfernen. Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für Rückhaltung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

Für Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Nahrungsmittel, Getränke und Futtermittel fernhalten. Behälter trocken und kühl halten.

Brandschutzmaßnahmen

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Behälter dicht geschlossen halten. Empfohlene Lagertemperatur einhalten.

Handelsname : Flecken-Blocker Isolierweiss
Überarbeitet am : 17.04.2025
Druckdatum : 17.04.2025

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse (TRGS 510) : 2B

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nicht im Freien lagern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Sicherheitshinweise und Gebrauchsanweisung auf dem Gebinde beachten.

Empfohlene Lagerungstemperatur : Bei Raumtemperatur getrennt von Lebensmitteln/Lebensmittelbehältern lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlung

Technisches Merkblatt beachten.

Branchenlösungen

GISBAU - GISCODE / Produkt-Code: entfällt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

PROPAN ; CAS-Nr. : 74-98-6

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 1000 ppm / 1800 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 4(II)
Version : 12.06.2023

DIMETHYLETHER ; CAS-Nr. : 115-10-6

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 1000 ppm / 1900 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 8(II)
Version : 12.06.2023

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 1000 ppm / 1920 mg/m³
Version : 09.03.2022

BUTAN ; CAS-Nr. : 106-97-8

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 1000 ppm / 2400 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 4(II)
Version : 12.06.2023

ISOBUTAN ; CAS-Nr. : 75-28-5

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 1000 ppm / 2400 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 4(II)
Version : 12.06.2023

CYCLOHEXAN ; CAS-Nr. : 110-82-7

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 200 ppm / 700 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 4(II)
Version : 12.06.2023

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)

Parameter : 1,2-Cyclohexandiol (nach Hydrolyse) / Urin (U) / Expositionsende bzw. Schichtende ;
Bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten
Grenzwert : 150 mg/g Kreatinin
Version : 12.06.2023

Handelsname : Flecken-Blocker Isolierweiss
Überarbeitet am : 17.04.2025
Druckdatum : 17.04.2025

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 200 ppm / 700 mg/m³
Version : 09.03.2022
N-HEXAN ; CAS-Nr. : 110-54-3
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 900 (D)
Grenzwert : 50 ppm / 180 mg/m³
Spitzenbegrenzung : 8(II)
Bemerkung : Y
Version : 12.06.2023
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TRGS 903 (D)
2,5-Hexandion plus 4,5-Dihydroxy-2-hexanon (nach Hydrolyse) / Urin (U) /
Parameter : Expositionsende bzw. Schichtende
Grenzwert : 5 mg/l
Version : 12.06.2023
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : TWA (EC)
Grenzwert : 20 ppm / 72 mg/m³
Version : 09.03.2022
Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)
Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)
Grenzwert : nicht relevant

Bemerkung

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen AGW (TRGS 900)- bzw. BGW (TRGS 903)-Listen.
Zur Überwachung des errechneten RCP-Arbeitsplatzgrenzwertes des Kohlenwasserstoffgemisches ist das Verfahren
Kennzahl 7735 der BGIA-Arbeitsmappe -Sachgruppe9 - Messung von Gefahrstoffen- zu verwenden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz

Korbbrille

Hautschutz

Handschutz

Bei möglichem Hautkontakt mit dem Produkt Handschuhe (geprüft nach z.B. EN374) aus folgenden Materialien verwenden:

Nitrilkautschuk

Stärke der Handschuhe: > 0.4 mm

Durchbruchzeit: >= 8h

Nach dem Gebrauch von Handschuhen Hände waschen und gründlich trocknen. Nach dem Händewaschen verlorengesangenes Hautfett durch fetthaltige Hautsalben ersetzen.

Körperschutz

Geschlossene Arbeitskleidung tragen. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen.

Atemschutz

Geeignetes Atemschutzgerät

Wenn technische Absaug- oder Lüftungsmaßnahmen nicht möglich oder unzureichend sind, muss Atemschutz getragen werden. Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den AGW-Grenzwerten zu halten, muß bei Kurzzeitarbeiten eine Kombinationsfiltermaske A2 - P2, bei Langzeitarbeiten ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät getragen werden.

Allgemeine Hinweise

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe auch Kapitel 6 und 12.

Handelsname : Flecken-Blocker Isolierweiss
Überarbeitet am : 17.04.2025
Druckdatum : 17.04.2025

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand : Aerosol

Farbe : weiß

Geruch

Nach Testbenzin.

Sicherheitstechnische Kenngrößen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	(1013 hPa)	Keine Daten verfügbar		
Siedebeginn und Siedebereich :	(1013 hPa)	Nicht anwendbar - Aerosol		
Flammpunkt :		-4 °C	Brookfield	
Zündtemperatur :		235 °C		
Untere Explosionsgrenze :		1,5 Vol-%		
Obere Explosionsgrenze :		18,6 Vol-%		
Explosionsgefahr:		möglich bei Gebrauch- Dampf/Luft-Gemisch		
Dampfdruck :	(50 °C)	Keine Daten verfügbar		
Dampfdruck :	(20 °C)	3400 hPa		
Dichte :	(20 °C)	ca. 1,25 g/cm ³		
Lösemitteltrennprüfung :	(20 °C)	nicht anwendbar		
Wasserlöslichkeit :	(20 °C)	praktisch unlöslich		
Auslaufzeit :	(20 °C)	nicht anwendbar		DIN-Becher 4 mm
Festkörpergehalt :		23,6 Gew-%		
Lösemittelgehalt :		76,4 Gew-%		
VOC-Wert :		< 580 g/l		

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gase/Dämpfe, entzündlich

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Handelsname : Flecken-Blocker Isolierweiss
Überarbeitet am : 17.04.2025
Druckdatum : 17.04.2025

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

Akute orale Toxizität

Parameter : LD50 (KOHLENWASSERSTOFFE, C6-C7, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLOALKANE, < 5% N-HEXAN)
Expositionsweg : Oral
Spezies : Ratte
Wirkdosis : > 2000 mg/kg
Parameter : LD50 (KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C10, N-ALKANE, ISO-ALKANE, CYCLOALKANE, < 2% AROMATEN)
Expositionsweg : Oral
Spezies : Ratte
Wirkdosis : > 8000 mg/kg
Parameter : LD50 (CYCLOHEXAN ; CAS-Nr. : 110-82-7)
Expositionsweg : Oral
Spezies : Maus
Wirkdosis : 1,26 g/kg
Parameter : LD50 (CYCLOHEXAN ; CAS-Nr. : 110-82-7)
Expositionsweg : Oral
Spezies : Ratte
Wirkdosis : 29,79 g/kg

Der errechnete ATEmix-Wert für das Gemisch liegt, für diesen Expositionsweg, über der entsprechenden Einstufungskategorie (Kategorie 4).

Akute dermale Toxizität

Parameter : LD50 (KOHLENWASSERSTOFFE, C6-C7, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLOALKANE, < 5% N-HEXAN)
Expositionsweg : Dermal
Spezies : Kaninchen
Wirkdosis : > 2000 mg/kg
Parameter : LD50 (KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C10, N-ALKANE, ISO-ALKANE, CYCLOALKANE, < 2% AROMATEN)
Expositionsweg : Dermal
Spezies : Ratte
Wirkdosis : > 3200 mg/kg
Parameter : LD50 (KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C10, N-ALKANE, ISO-ALKANE, CYCLOALKANE, < 2% AROMATEN)
Expositionsweg : Dermal
Spezies : Kaninchen
Wirkdosis : > 4000 mg/kg

Der errechnete ATEmix-Wert für das Gemisch liegt, für diesen Expositionsweg, über der entsprechenden Einstufungskategorie (Kategorie 4).

Akute inhalative Toxizität

Parameter : LC50 (KOHLENWASSERSTOFFE, C6-C7, N-ALKANE, ISOALKANE, CYCLOALKANE, < 5% N-HEXAN)
Expositionsweg : Einatmen
Spezies : Ratte
Wirkdosis : > 25,2 mg/l
Expositionsdauer : 4 h
Parameter : LC50 (BUTAN ; CAS-Nr. : 106-97-8)
Expositionsweg : Einatmen
Spezies : Ratte
Wirkdosis : 659 g/m³
Parameter : LC50 (KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C10, N-ALKANE, ISO-ALKANE, CYCLOALKANE, < 2% AROMATEN)
Expositionsweg : Einatmen
Spezies : Ratte
Wirkdosis : > 14 mg/l
Expositionsdauer : 4 h

Handelsname : Flecken-Blocker Isolierweiss
Überarbeitet am : 17.04.2025
Druckdatum : 17.04.2025

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

Parameter : LC50 (BUTAN ; CAS-Nr. : 106-97-8)
Expositionsweg : Einatmen
Spezies : Maus
Wirkdosis : 680 g/m³

Der errechnete ATE_{mix}-Wert für das Gemisch liegt, für diesen Expositionsweg, über der entsprechenden Einstufungskategorie (Kategorie 4).

Zusätzliche Hinweise

Durch dieses Produkt sind gesundheitsschädliche Wirkungen, unter Beachtung der arbeitshygienischen Maßnahmen, bei sachgemäßem Umgang nicht zu erwarten.

Ätzwirkung

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Parameter : Ätz-/Reizwirkung auf die Haut (KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C10, N-ALKANE, ISO-ALKANE, CYCLOALKANE, < 2% AROMATEN)
Ergebnis : leichte Hautreizung
Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Parameter : Schwere Augenschädigung/-reizung (KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C10, N-ALKANE, ISO-ALKANE, CYCLOALKANE, < 2% AROMATEN)
Ergebnis : Nicht augenreizend (geschätzt).
Es liegen keine Informationen vor.

Zusätzliche Hinweise

Die Flüssigkeit wirkt leicht reizend an der Haut, Dämpfe in höherer Konzentration führen zu Reizung von Augen und Atmung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es liegen keine Informationen vor.

Toxizität nach wiederholter Aufnahme (subakut, subchronisch, chronisch)

Keine Daten verfügbar

Zusätzliche Hinweise

Bisher keine Symptome bekannt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Es liegen keine Informationen vor.

Keimzellmutagenität

Es liegen keine Informationen vor.

Reproduktionstoxizität

Es liegen keine Informationen vor.

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Bisher keine Symptome bekannt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Informationen vor.

Aspirationsgefahr

Es liegen keine Informationen vor.

Phototoxizität

Zusätzliche Hinweise

Bisher keine Symptome bekannt.

Handelsname : Flecken-Blocker Isolierweiss
Überarbeitet am : 17.04.2025
Druckdatum : 17.04.2025

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Mögliche endokrinschädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome entnehmen sie bitte ABSCHNITT 2.3 in diesem Sicherheitsdatenblatt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Es liegen keine Informationen vor.

Aquatische Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen und Cyanobakterien

Parameter : EC/IC/LC50 (KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C10, N-ALKANE, ISO-ALKANE, CYCLOALKANE, < 2% AROMATEN)

Spezies : Fisch

Wirkdosis : > 100 mg/l

Bewertung : Praktisch nicht giftig.

Parameter : EC/IC/LC50 (KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C10, N-ALKANE, ISO-ALKANE, CYCLOALKANE, < 2% AROMATEN)

Spezies : Daphnien

Wirkdosis : > 100 mg/l

Bewertung : Praktisch nicht giftig.

Parameter : EC/IC/LC50 (KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C10, N-ALKANE, ISO-ALKANE, CYCLOALKANE, < 2% AROMATEN)

Spezies : Algen / Wasserpflanzen

Wirkdosis : > 100 mg/l

Bewertung : Praktisch nicht giftig.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es liegen keine Informationen vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Informationen vor.

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält wesentlich keine SVHC-Stoffe >0,1% (<https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>).

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.8 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Zusätzliche Angaben

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Die Wassergefährdungsklasse (WGK) kann dem Abschnitt 15 entnommen werden.

Handelsname : Flecken-Blocker Isolierweiss
Überarbeitet am : 17.04.2025
Druckdatum : 17.04.2025

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Unter Beachtung der behördlichen Vorschriften beseitigen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Nach bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

Abfallschlüssel Produkt :

16 05 04

Abfallbezeichnung Produkt :

gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

Abfallschlüssel Verpackung :

15 01 04

Abfallbezeichnung Verpackung :

Metall

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID)

DRUCKGASPACKUNGEN

Seeschifftransport (IMDG)

AEROSOLS

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

AEROSOLS, FLAMMABLE

14.3 Transportgefahrenklassen

Landtransport (ADR/RID)

Klasse(n) : 2
Klassifizierungscode : 5F
Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 23
Tunnelbeschränkungscode : D
Sondervorschriften : LQ 1 I · E 0
Gefahrzettel : 2.1

Seeschifftransport (IMDG)

Klasse(n) : 2.1
EmS-Nr. : F-D / S-U
Sondervorschriften : LQ 1 I · E 0
Gefahrzettel : 2.1

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Klasse(n) : 2.1
Sondervorschriften : E 0
Gefahrzettel : 2.1

14.4 Verpackungsgruppe

Landtransport (ADR/RID) : -

14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID) : Nein
Seeschifftransport (IMDG) : Nein
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR) : Nein

Handelsname : Flecken-Blocker Isolierweiss
Überarbeitet am : 17.04.2025
Druckdatum : 17.04.2025

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

14.8 Zusätzliche Angaben

Die Klassifizierung der GGVSEB/ADR gilt nicht für unsere zusammengesetzte Verpackung
[siehe ADR Kapitel 3.4. LQ 1 I] => Begrenzte Mengen

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften

Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken

- Unterliegt nicht dieser Richtlinie (siehe Anhang I, 1., erster Satz)

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gemäß Verordnung EG Nr. 648/2004

- Dieses Produkt unterliegt nicht der EG-Detergenzienverordnung Nr.648/2004.

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I) : < 5 %

Wassergefährdungsklasse

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 2 (Deutlich wassergefährdend)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

15.3 Zusätzliche Angaben

Dieses Produkt unterliegt nicht der deutschen Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV).

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

02. Einstufung des Stoffs oder Gemischs · 02. Kennzeichnungselemente · 02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] · 03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 08. Arbeitsplatzgrenzwerte · 15. Verwendungsbeschränkungen · 15. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft)

16.2 Abkürzungen und Akronyme

REACH	Registration, evaluation, authorisation of chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien).
CLP	Classification, labelling and packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)
CAS	Chemical Abstracts Service
EINECS	European Inventory of Existing Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der vorhandenen chemischen Stoffe).
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances.
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
ATE	Acute toxicity estimates (Schätzwert akuter Toxizität)
LD50	Lethal dose, 50 percent (letale Dosis, 50 Prozent)
LC50	Lethal concentration, 50 percent (letale Konzentration, 50 Prozent)
ECxx	Effect concentration, xx percent

Handelsname : Flecken-Blocker Isolierweiss
Überarbeitet am : 17.04.2025
Druckdatum : 17.04.2025

Version (Überarbeitung) : 11.0.0 (10.0.0)

NOEC	No Observed Effect Concentration
PBT	Persistent, bioaccumulating and toxic (persistent, bioakkumulierend und toxisch)
vPvB	very persistent and very bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierend)
STOT	Specific target organ toxicity (Spezifische Zielorgantoxizität).
ADR	European agreement concerning the international carriage of dangerous goods by road (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
IMDG	International maritime dangerous goods code (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IATA	International air transport association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IMO	International maritime organisation declaration (Beförderungspapier für den Transport gefährlicher Güter auf See)
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
WGK	Wassergefährdungsklasse (water hazard class)
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H220	Extrem entzündbares Gas.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann bei Einatmen vermutlich Krebs erzeugen.
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.